



HESSISCHER LANDTAG

27. 04. 2022

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD),
Dimitri Schulz (AfD), Klaus Herrmann (AfD), Dirk Gaw (AfD) vom 16.03.2022**

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ohne ukrainische Staatsangehörigkeit

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Innerhalb der derzeit aus der Ukraine in das Bundesgebiet einreisenden Kriegsflüchtlinge – momentan etwa 10.000 Personen pro Tag – befinden sich zahlreiche Personen, die über keine ukrainische Staatsangehörigkeit verfügen. Unter diesen Personen sollen sich nebst Studenten und Arbeitnehmern aus afrikanischen und asiatischen Drittstaaten, die bisher in der Ukraine ihrem Studium bzw. ihrer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, sowie Deserteuren aus der russischen Armee auch Drittstaatsangehörige und sonstige Personen befinden, die sich unter den Flüchtlingsstrom gemischt haben, ohne einen Bezug zur Ukraine aufzuweisen und ohne von den dortigen Kriegshandlungen betroffen zu sein. Zwar werden durch die zuständigen deutschen Polizeikräfte Passkontrollen gegenüber den als Kriegsflüchtlingen einreisenden Personen durchgeführt, hierbei ohne ukrainische Staatsangehörigkeit identifizierte Personen temporär festgesetzt und bis zur Klärung ihrer Identität und ihres Aufenthaltsstatus an der Ein- und Weiterreise in das Bundesgebiet gehindert. Dies geschieht jedoch nach Aussage der zuständigen Polizeibehörden nicht in dem Ausmaß, welches zur vollumfänglichen Verhinderung von Einreisen durch Personen als vermeintliche Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die tatsächlich keinen Bezug zur Ukraine aufzuweisen und nicht von den dortigen Kriegshandlungen betroffen waren, erforderlich wären.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele als vermeintliche ukrainische Kriegsflüchtlinge einreisende Personen, die tatsächlich keinen Bezug zur Ukraine aufzuweisen und nicht von den dortigen Kriegshandlungen betroffen waren, sind im Land Hessen seit dem Beginn des Einmarsches der russischen Streitkräfte in die Ukraine bisher registriert worden?
- Frage 2. Aus welchen Herkunftsländern stammen die als vermeintliche ukrainische Kriegsflüchtlinge einreisenden Personen, die tatsächlich keinen Bezug zur Ukraine aufzuweisen und nicht von den dortigen Kriegshandlungen betroffen waren?
- Frage 3. Welchen prozentualen Anteil an der Gesamtgruppe der derzeit als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine einreisenden Personen macht die unter dem Punkt 1 und 2 erfragte Personengruppe aus?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine der erfragten Daten vor.

Die Ausländerbehörden registrieren sämtliche Antragssteller und prüfen gewissenhaft, ob die Einreise und der Aufenthalt der Antragssteller rechtmäßig ist und ob ihnen vorübergehender Schutz zu gewähren ist oder nicht.

- Frage 4. Werden die unter den Punkten 1 bis 3 erfragten Personen infolge ihrer Identifizierung aus Deutschland ausgewiesen, wenn diese nach Deutschland und das Land Hessen einzureisen und als vermeintliche Kriegsflüchtlinge Asyl zu beantragen versuchen und, falls nicht, aus welchen Gründen nicht?

Es gelten die allgemeinen Regeln. Ein Ausländer ohne Aufenthaltsrecht ist zur Ausreise verpflichtet. Wenn die Person falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels macht, wiegt das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz schwer. Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann in der Regel nur unter der Bedingung ausgewiesen werden, dass das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes abgeschlossen wird.

Frage 5. Drohen den unter den Punkt 1 bis 3 erfragten Personen strafrechtliche Konsequenzen wegen des Versuchs des Erschleichens eines Asylstatus und der dazugehörigen Leistungen im Wege der Behauptung einer vermeintlichen Flucht vor den Kampfhandlungen in der Ukraine?

Die Strafbarkeit richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, vgl. u.a. §§ 95 ff. Aufenthaltsgesetz, §§ 84 ff. Asylgesetz.

Frage 6. Ist es zutreffend, dass den aus der Ukraine einreisenden und ursprünglich aus afrikanischen und asiatischen Drittstaaten stammenden Kriegsflüchtlingen, welche bisher etwa als Studenten und Arbeitnehmer ihrem Studium bzw. ihrer Erwerbstätigkeit in der Ukraine nachgegangen sind, ein Aufenthaltsstatus als Kriegsflüchtling in Deutschland zu gewähren ist, auch wenn diesen Personen eine Rückkehr in ihre Heimatländer ohne weiteres möglich ist, und, falls ja, nach welchen Gesetzesregelungen im Einzelnen und unter welcher Begründung?

Nein.

Wiesbaden, 10. April 2022

Peter Beuth